

gung, zur Veränderung und zum Vertrieb gewährt. Könnte man in Deutschland ein solches Angebot nicht annehmen, dürfte man entsprechende Handlungen hier überhaupt nicht vornehmen.

Für die Kenntnisaufnahme durch den Empfänger gilt das Prinzip »ganz oder gar nicht«. Er kann sich nicht darauf berufen, dass er sich nur von den ihm vorteilhaften Rechtseinräumungen Kenntnis verschafft hat, nicht aber von den im Lizenzvertrag ebenfalls enthaltenen Pflichten. Eine einheitliche Erklärung kann nicht von ihrem Empfänger willkürlich in wirksame und unwirksame Teile aufgespalten werden. Entweder die GPL wird vollständig Vertragsinhalt oder überhaupt nicht. 14

## Ziffer 6 GPL

Carsten Schulz

Each time you redistribute the Program (or any work based on the Program), the recipient automatically receives a license from the original licensor to copy, distribute or modify the Program subject to these terms and conditions. You may not impose any further restrictions on the recipients' exercise of the rights granted herein. You are not responsible for enforcing compliance by third parties to this License.

Deutsche Übersetzung von Katja Lachmann und Peter Gerwinski

Jedes Mal, wenn Sie das Programm (oder ein auf dem Programm basierendes Datenwerk) weitergeben, erhält der Empfänger automatisch vom ursprünglichen Lizenzgeber die Lizenz, das Programm entsprechend den hier festgelegten Bestimmungen zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu verändern. Sie dürfen keine weiteren Einschränkungen der Durchsetzung der hierin zugestandenen Rechte des Empfängers vornehmen. Sie sind nicht dafür verantwortlich, die Einhaltung dieser Lizenz durch Dritte durchzusetzen.

**Literatur:** Jaeger, Till/Metzger, Axel, Open Source Software, Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, München 2002; Schiffner, Thomas, Open Source Software, Freie Software im deutschen Urheber- und Vertragsrecht, München 2003; Spindler, Gerald (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, Köln 2004.

## Übersicht

Ziffer 6 GPL stellt klar, dass der GPL-Lizenzvertrag stets zwischen dem Rechtsinhaber und dem jeweiligen Lizenznehmer geschlossen wird, und zwar auch dann, wenn der Lizenznehmer die Software (kostenlos oder entgeltlich) von einem Dritten erworben hat. Zugleich enthält die Vorschrift das Verbot an den Lizenznehmer, mit anderen Erwerbern der Software Vertragsbedingungen zu vereinbaren, die deren Erwerb oder Ausübung von Rechten aus dem GPL-Lizenzvertrag behindern können. So wird sichergestellt, dass jeder die Rechte aus der GPL unbeschränkt und direkt vom Rechtsinhaber erwerben kann. 1

Im letzten Satz der Vorschrift wird geregelt, dass der Lizenznehmer nicht für die Einhaltung der Lizenz durch Dritte verantwortlich ist.

## Die Vertragsparteien des GPL-Lizenzvertrages

- 2 Wie bereits bei Ziffer 0 GPL Rz. 18 ff. erläutert, besteht das Open Source-Modell nicht aus einem einheitlichen Geschäft. Vielmehr schließen auch hier – ebenso wie bei proprietärer Software – unterschiedliche Parteien Verträge mit unterschiedlichen Inhalten. Zu trennen sind dabei insbesondere das Geschäft über den Erwerb der Open Source Software zur schlichten Programmnutzung und der Abschluss eines Open Source-Lizenzvertrages.
- 3 Mit Abschluss eines GPL-Lizenzvertrages erhält der Lizenznehmer unter anderem das Recht, die Software auch an Dritte weiterzugeben. Auf Grund des GPL-Lizenzvertrages ist jeder Lizenznehmer mithin befugt, als »Händler« (im weitesten Sinne) aufzutreten. Jeder Lizenznehmer darf die Software entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zur Benutzung überlassen, sei es, dass er sie im Bekanntenkreis verschenkt, sei es, dass er im großen Stil damit handelt. Daraus folgt, dass als Vertragspartner des Erwerbers der Software regelmäßig irgendein Lizenznehmer in Betracht kommt; der Rechtsinhaber selbst braucht in dieses Geschäft nicht zwangsläufig eingeschaltet zu werden und wird es in der Regel auch nicht.

Während also das Geschäft über die Überlassung der Software zur Programmbenutzung zwischen jedem GPL-Lizenznehmer und dem jeweiligen Erwerber der Software abgeschlossen werden kann, ist Lizenzgeber des GPL-Lizenzvertrages stets der Rechtsinhaber. Denn mit dem Abschluss der GPL erhält der Lizenznehmer zwar die Rechte zum Vertrieb und zur Bearbeitung – er erhält jedoch nicht zugleich die Befugnis zur Weiterlizenzierung, also das Recht, Dritten die in der GPL gewährten Freiheiten zu gestatten. Diese Rechtseinräumung bleibt den Rechtsinhabern vorbehalten.

Diese deutliche Trennung der unterschiedlichen Geschäfte wird noch einmal in Ziffer 6 GPL herausgestellt, wenn es dort heißt, dass der Erwerber der Software die GPL-Rechte stets vom Original-Lizenzgeber erhält. Das verdeutlicht Abbildung 2-8.

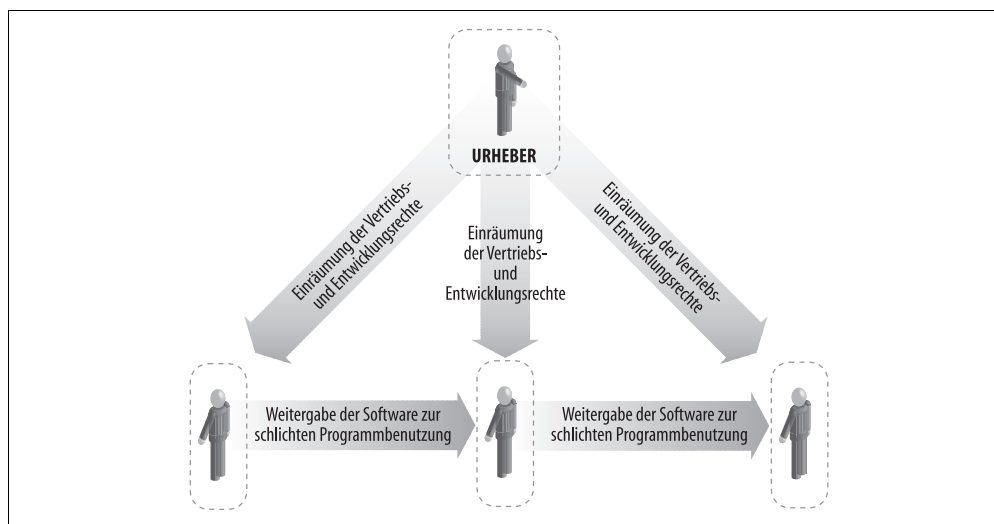


Abbildung 2-8: Verschiedene Parteien, verschiedene Geschäfte

Grundsätzlich wäre es übrigens denkbar und möglich gewesen, die Befugnis zum Kopieren, Bearbeiten und Vermarkten durch eine Kette von Sublicenzierungen an den jeweils Berechtigten weiterzugeben und nicht durch den Rechtsinhaber selbst. Der Lizenznehmer hätte hierzu die Befugnis erhalten müssen, seinen Erwerbern Rechte in demselben Umfang einzuräumen, und vor allem auch die Befugnis, den Erwerbern das Recht zur weiteren Sublicenzierung einzuräumen. Die Einräumung der Rechte zum Vertrieb würde sich in diesen Fällen ebenso dezentralisiert vollziehen, wie der Vertrieb der Software selbst. Dass dieser Weg nicht gewählt wurde, ist insbesondere im Hinblick auf die gerichtliche Geltendmachung der Rechte aus dem GPL-Lizenzvertrag zu begrüßen. Denn mit der gewählten Struktur bleibt in jedem Fall der Rechtsinhaber zur Durchsetzung dieser Rechte befugt und muss sich nicht auf Dritte verlassen, die möglicherweise ganz andere, eigene Interessen verfolgen (dazu auch unten Rz. 7 f.).

Gleichzeitig vermeidet die Direktlizenzierung auch Probleme, die bei »Fehlern in der Lizenzkette« entstehen können. Diese Probleme resultieren daraus, dass in Ketten von Sublicenzierungen Gründe, die einen Lizenzvertrag unwirksam machen, regelmäßig auch auf die folgenden Glieder in der Kette durchschlagen. Dies zeigt das folgende Beispiel: Die Lizenzkette wandert über 10 Stationen. Die zweite Person ist nicht geschäftsfähig, ihre Erklärungen sind daher nichtig. Sie kann daher der dritten Person überhaupt keine Rechte verschaffen. In diesem Fall wären auch alle weiteren Sublicenzierungen unwirksam, denn weil die dritte Person überhaupt keine Rechte erwerben konnte, konnte sie natürlich auch keine Rechte an die vierte Person einräumen usw. Eine Kette von Sublicenzen sehen Sie in Abbildung 2-9.



Abbildung 2-9: So nicht! (Sublicenzierung)

In der GPL heißt es: »The recipient automatically receives a license from the original licensor.« Dies ist insofern ein wenig befremdlich, als es sich bei der Unterstellung einer Software unter die GPL – wie unter Ziffer 5 GPL näher erläutert – jedenfalls nach deutschem Recht nur um ein Vertragsangebot des Lizenzgebers handelt, das vom Lizenznehmer erst angenommen werden muss. Vor der Annahme kann der (spätere) Lizenznehmer daher noch überhaupt keine Rechte »automatisch erhalten«.

Zurückzuführen ist diese Formulierung auf den US-rechtlichen Hintergrund der GPL. Die Lizenz verwendet zahlreiche Formulierungen, die darauf abzielen, die GPL trotz der zahlreichen Pflichten des Lizenznehmers als einen einseitigen Gewährungsakt darzustellen, mit der Möglichkeit, eine solche Gewährung abzulehnen (vergleiche Ziffer 5 GPL: »You are not required to accept this License...«). Hintergrund ist das Bestreben, die Anwendbarkeit bestimmter Voraussetzungen und Rechtsfolgen des (in den USA einzelstaatlich geregelten) US-amerikanischen Vertragsrechts auszuschließen.

## Verbot von Erwerberbeschränkungen

- 6 Im zweiten Satz stellt Ziffer 6 GPL sicher, dass die für jedermann bestehende Möglichkeit, durch den Abschluss eines GPL-Lizenzvertrages die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung und zum Vertrieb der Software zu erhalten, nicht durch Beschränkungen unterlaufen wird, die dem Erwerber eines GPL-Programms durch seinen Lieferanten auferlegt werden. Dem Lizenznehmer wird untersagt, mit seinen Abnehmern Beschränkungen zu vereinbaren, die diese an der Ausübung der Rechte aus der GPL hindern könnten. Es handelt sich um eine der zentralen Bestimmungen der GPL, die dem Ziel dient, die Lizenz »durchsetzungsstark« zu gestalten:

Die Klausel verbietet dem Veräußerer der Software, zusätzliche Bedingungen mit dem Empfänger zu vereinbaren, die über einen Abschluss des GPL-Lizenzvertrages hinaus bei der Weiterentwicklung und der Weitergabe der Software beachtet werden müssen. Es ist daher beispielsweise untersagt, einen Vertrieb der Software nur zusammen mit einer neuen Hardware zu gestatten (OEM-Klauseln). Auch darf dem Erwerber nicht die Pflicht auferlegt werden, bestimmte funktionale Codebestandteile unverändert zu lassen.

Bedeutung kann das Verbot von Erwerberbeschränkungen auch für die Kombination von solchen Softwaremodulen zu einem einheitlichen Programm haben, die unter verschiedenen Open Source-Lizenzen stehen. Denn die Bedingungen, die die Lizenzen der kombinierten Bestandteile aufstellen, dürfen sich – auch insoweit ist Ziffer 6 GPL einschlägig – nicht als Beschränkung der Rechte aus der GPL darstellen; stellen sie sich als Beschränkungen dar, ist ein Vertrieb als einheitliches Produkt verboten. Ein praktisches Beispiel ist die BSD-Lizenz in ihrer ursprünglichen Fassung. Sie sieht vor, dass bei der Werbung für die Software stets darauf hingewiesen werden muss, dass BSD-Code enthalten ist. Kombiniert man solchen Code mit GPL-Code zu einem einheitlichen Programm, so kann das Ergebnis wegen der Copyleft-Klausel Ziffer 2 b) GPL wiederum unter die GPL zu stellen sein. Gleichzeitig würde jedoch die Werbeklausel aus der originalen BSD-Lizenz eingreifen. Dies ist nach Auffassung der FSF nicht zulässig, da damit die Rechte zum freien Vertrieb aus der GPL eingeschränkt würden.

Schließlich wäre es ohne ein Verbot von Erwerberbeschränkungen sogar denkbar, dass der Lizenznehmer versucht, diejenigen, denen er Software überlässt, vollständig am Abschluss eines eigenen GPL-Lizenzvertrages zu hindern. Der Lizenznehmer könnte sich bei Veräußerung des Programms im Gegenzug versprechen lassen, dass der Empfänger selbst keinen GPL-Lizenzvertrag mit dem Rechtsinhaber abschließt. Die Abnehmer würden in diesen Fällen einen Vertragsbruch begehen, wenn sie dann doch einen GPL-Lizenzvertrag abschließen würden. Sie würden sich (unter Umständen) gegenüber ihrem Lieferanten sogar schadensersatzpflichtig machen. Der Lieferant könnte auf diese Weise wirksam verhindern, dass auch andere einen GPL-Lizenzvertrag abschließen und dadurch ebenfalls zum Vertrieb der Software berechtigt sind. Er wäre in bestimmtem Umfang in der Lage, sich unliebsame Konkurrenz vom Leibe zu halten. Auch hiervor schützt Ziffer 6 Satz 2 GPL.

## Verantwortlichkeit für die Durchsetzung der GPL

Im dritten Satz der Ziffer 6 stellt die GPL klar, dass der Lizenznehmer nicht für die Durchsetzung der GPL gegenüber Dritten verantwortlich ist. Er muss daher nicht dafür sorgen, dass derjenige, der bei ihm eine GPL-Software erworben hat und später einen GPL-Lizenzvertrag mit dem Rechtsinhaber abschließt, die Pflichten aus dem GPL-Lizenzvertrag auch einhält. 7

Zu beachten ist dabei, dass es sich bei dieser Bestimmung nur um eine Erläuterung handelt, welche die ohnehin bestehende Rechtslage wiedergibt: Der Lizenznehmer wird nicht von einer ihm ansonsten obliegenden Verpflichtung freigestellt. Grundsätzlich ist niemand verpflichtet (und vor allem auch nicht ohne weiteres berechtigt), Rechte Dritter gerichtlich durchzusetzen. Eine Verletzung der GPL durch Dritte stellt aber allein einen Eingriff in die urheberrechtlichen Befugnisse und in die vertraglichen Ansprüche des Rechtsinhabers dar. Denn den GPL-Lizenzvertrag schließt der einzelne Lizenznehmer (anders als den Softwareerwerbsvertrag) jeweils direkt mit dem Rechtsinhaber und nicht mit dem Lieferanten seiner Programmkopie. Es handelt sich um eine Direktlizenzierung durch den Rechtsinhaber und nicht um eine Sublizenzierung durch einen (anderen) Lizenznehmer. 8

## Ziffer 7 GPL

Till Kreuzer

If, as a consequence of a court judgment or allegation of patent infringement or for any other reason (not limited to patent issues), conditions are imposed on you (whether by court order, agreement or otherwise) that contradict the conditions of this License, they do not excuse you from the conditions of this License. If you cannot distribute so as to satisfy simultaneously your obligations under this License and any other pertinent obligations, then as a consequence you may not distribute the Program at all. For example, if a patent license would not permit royalty-free redistribution of the Program by all those who receive copies directly or indirectly through you, then the only way you could satisfy both it and this License would be to refrain entirely from distribution of the Program.

If any portion of this section is held invalid or unenforceable under any particular circumstance, the balance of the section is intended to apply and the section as a whole is intended to apply in other circumstances.

It is not the purpose of this section to induce you to infringe any patents or other property right claims or to contest validity of any such claims; this section has the sole purpose of protecting the integrity of the free software distribution system, which is implemented by public license practices. Many people have made generous contributions to the wide range of software distributed through that system in reliance on consistent application of that system; it is up to the author/donor to decide if he or she is willing to distribute software through any other system and a licensee cannot impose that choice.

This section is intended to make thoroughly clear what is believed to be a consequence of the rest of this License.